
S 18 U 69/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 69/19
Datum	28.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 478/20
Datum	07.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.08.2020 geändert.

Der Bescheid vom 13.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 11.05.2013 gewährte Rente auf unbestimmte Zeit

herabsetzen durfte.

Der 0000 geborene KlÄxger erlitt am 11.05.2013 als Mitarbeiter einer GerÄ¼stbaufirma einen Arbeitsunfall, als er von einem aus grÄ¼er HÄ¼he herabfallenden GerÄ¼ststÄ¼ck am Kopf getroffen wurde und sich hierbei neben multiplen Mittelgesichtsfrakturen und einer Augenverletzung ein SchÄ¼delhirntrauma mit HirnÄ¼dem und eine Myelonkontusion mit inkompletter QuerschnittslÄ¼hmung zuzog. Wegen der hierdurch bedingten neurogenen HarnblasenentleerungsstÄ¼rung bestand bei der Entlassung aus der stationÄ¼ren Behandlung der Chirurgischen Klinik und Poliklinik des Berufsgenossenschaftlichen UniversitÄ¼tsklinikum D. in S. am 15.11.2013 weiterhin die Notwendigkeit zum intermittierenden Katheterismus viermal tÄ¼glich.

Vom 10.06. bis zum 08.07.2014 befand der KlÄxger sich zu einer stationÄ¼ren neurologischen Rehabilitationsbehandlung im Rahmen der ganzzzeitlichen Unfallnachsorge in der Klinik am H. in R.. Im Entlassungsbericht vom 07.08.2014 ist unter dem Punkt â¼Rehabilitationsergebnisâ¼ vermerkt, der KlÄxger habe bei der Abschlussuntersuchung angegeben, von der RehamaÄ¼nahme profitiert zu haben. Muskelkraft und Beweglichkeit hÄ¼tten zugenommen, die Stimmung sowie Konzentration und GedÄ¼chtnis seien aus seiner Sicht zufriedenstellend. Es bestÄ¼nden weiterhin Schmerzen in beiden Armen und im Bereich der rechten Thoraxseite, die insbesondere bei KÄ¼lte auftrÄ¼ten, sowie Muskelverspannungen im Abdomen beim Laufen, die sich unter der Therapie nicht verÄ¼ndert hÄ¼tten. Das Wasserlassen sei weiterhin erschwert, etwa dreimal tÄ¼glich benutze er einen Katheter. Er freue sich auf einen Urlaub in seiner J. Heimat.

Ausweislich eines Aktenvermerks der Beklagten vom 15.08.2014 teilte die SchwÄ¼gerin des KlÄxgers telefonisch mit, dass dieser bei der Einreise mit dem PKW in die W. am 13.07.2014 festgenommen worden sei. Er sei â¼fÄ¼r 12 Jahre verurteiltâ¼ worden. Aufgrund einer Straftat in Deutschland sei er damals auf BewÄ¼hrung freigekommen.

Zur Beurteilung der Minderung der ErwerbsfÄ¼higkeit (MdE) lieÄ¼ die Beklagte das Aktenmaterial von ihrem Beratungsarzt Y., Chirurgische und Poliklinik des Berufsgenossenschaftlichen UniversitÄ¼tsklinikums D. in S., auswerten. Dieser fÄ¼hrte in seiner Stellungnahme vom 29.09.2014 aus, unter BerÄ¼cksichtigung des vorgelegten Aktenmaterials zeige sich, dass an Unfallfolgen eine inkomplette Tetraplegie bei Frakturen des dritten, vierten und fÄ¼nften HalswirbelkÄ¼rpers verblieben sei. In den vorliegenden Berichten sowohl des Klinikums S. als auch der Klinik am H. sei eine deutliche Gangunsicherheit mit inkompletter Tetraplegie und Ganglimitierung auf maximal 500 Meter sowie Blasen-/MastdarmstÄ¼rung beschrieben. Diese sei allein auf unfallchirurgischem Fachgebiet mit einer MdE zu bewerten. Weiterhin zeige sich in der Durchsicht des vorgelegten Aktenmaterials sowohl eine erhebliche VisusstÄ¼rung eines Auges als Folge des Arbeitsunfalls als auch eine erlittene Mittelgesichtsfraktur. Hier empfehle er die Vorlage bei den entsprechenden Fachkollegen zur Bemessung einer MdE nach Aktenlage, da diese in der unfallchirurgischen MdE nicht miterfasst werde. Hierdurch kÄ¼nne sich eine ErÄ¼hung der MdE, welche aktuell unfallchirurgisch mit 60 v. H. festzulegen sei,

ergeben. Nach Eingang der entsprechenden Stellungnahmen bitte er um erneute Vorlage, um dann eine Gesamt-MdE festlegen zu können.

Mit Bescheid vom 16.12.2014 gewährte die Beklagte dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 11.05.2013 ab 08.11.2014 eine Rente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von 60 v. H. Zur Begründung führte sie aus, der Arbeitsunfall habe zu nachstehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt, die sie bei der Bewertung der MdE berücksichtigt habe: inkomplette, beinbetonte Querschnittslähmung (Tetraplegie) mit Harnblasenentleerungsstörung (Inkontinenz) bei Zustand nach Rückenmarkschädigung im Bereich der Halswirbelsäule C3 bis C5, multiple Gesichtsläsionen (Bruch des Jochbeins, des Orbitabodens und des Oberkiefers) mit Weichteilschaden und Hirnödem. Als unfallunabhängige Beeinträchtigungen nannte sie eine Blindheit rechts nach Verletzung im Kindesalter, eine rezidivierende mittelgradige depressive Störung und eine Angsterkrankung im Sinne einer Panikstörung.

Mit Schreiben vom 04.01.2016 bat die Beklagte ihren Beratungsarzt X., die Höhe der MdE für die Rente auf unbestimmte Zeit anhand der Aktenlage einzuschätzen, da eine Begutachtung zur Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit wegen der Inhaftierung des Klägers in der W. nicht möglich sei. X. vermerkte in seiner Stellungnahme vom 13.01.2016, dass auch ihm wie schon Y. eine Stellungnahme von gesichtschirurgischer und augenärztlicher Seite fehle, um die Gesamt-MdE einschätzen zu können. Außerdem warf er die Frage auf, woher die Information stamme, dass bei dem Kläger schon vor dem Ereignis ein Visusverlust rechts bestanden habe. Die Beklagte wandte sich anschließend mit Schreiben vom 04.02.2016 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von X. an ihren Beratungsarzt G. mit der Bitte um eine gesichtschirurgische Stellungnahme. Dieser führte unter dem 09.02.2016 aus, dass die Akte ihm irrtümlich zugegangen sei und er auch nur Unfallchirurg und nicht Gesichtschirurg sei. Er habe sich die Akte trotzdem durchgesehen, leider ohne die entsprechenden Gutachten. Vielleicht könne auch auf die gesichtschirurgische Stellungnahme verzichtet werden. Denn wesentliche Unfallfolgen im Bereich Mund-/Kiefer-/Gesichtschirurgie habe er nicht finden können, bis auf die wahrscheinlichen Narben nach Operation, die keine messbare MdE hinterlassen haben dürften. Der Augenverlust rechts sei sowieso vorbestehend und somit unfallunabhängig. Somit verblieben als Unfallfolgen wahrscheinlich die Folgen nach Querschnitt, die dann auch die Gesamt-MdE von 60 v. H. wie bisher begründeten. Eine wesentliche Änderung sei nicht zu erwarten.

Mit Bescheid vom 04.03.2016 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie ihm anstelle seiner bisherigen Rente als vorläufige Entschädigung eine Rente auf unbestimmte Zeit in gleicher Höhe weiterzahle. Die Rente betrage wie bisher monatlich 809,39 Euro. An die Stelle der vorläufigen Entschädigung trete eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 60 v. H. Die MdE berücksichtige die nachstehenden Folgen des Arbeitsunfalls: inkomplette, beinbetonte Querschnittslähmung mit Harnblasenentleerungsstörung bei Zustand nach Rückenmarkschädigung im Bereich der Halswirbelsäule C3 bis C5, multiple Gesichtsläsionen (Bruch des Jochbeins, des Orbitabodens und des Oberkiefers) mit

Weichteilschaden und HirnÄ¶dem. Als unfallunabhÄ¶ngig lÄ¶ngen eine Blindheit rechts nach Verletzung in Kindesalter, eine rezidivierende mittelgradige depressive StÄ¶rung und eine Angsterkrankung im Sinne einer PanikstÄ¶rung vor.

Am 07.03.2017 fand auf Bitten des KlÄ¶gers ein Hausbesuch durch den Mitarbeiter der Beklagten L. statt. In dem GesprÄ¶ch gab der KlÄ¶ger an, dass er am 06.03. aus der W. angereist sei und am 19.03.2017 wieder zurÄ¶ck in die W. fliege. Es sei geplant, dass er ab dem 25. oder 26.06.2017 sich wieder dauernd in U. aufhalte. Ihm gehe es den UmstÄ¶nden entsprechend gut. Die Beweglichkeit der WirbelsÄ¶ule und das Gehen hÄ¶tten abgenommen, hier benÄ¶tigte er Therapie. Mit dem KlÄ¶ger wurde besprochen, dass er sich nach seiner RÄ¶ckkehr aus der W. bei der Beklagten melden solle und dann gegebenenfalls ein Wiederholungsheilverfahren durchgefÄ¶hrt werden kÄ¶nne. Im Rahmen dieses Heilverfahrens kÄ¶nne dann eine Nachuntersuchung zur Ä¶berprÄ¶fung der HÄ¶he der MdE und der Unfallfolgen erfolgen.

Vom 03. bis zum 24.08.2017 fand in der Klinik am H. in R. eine erneute stationÄ¶re Behandlung des KlÄ¶gers im Rahmen der ganzheitlichen Unfallnachsorge statt. AnschlieÄ¶end erstattete der Chefarzt der Neurologischen Abteilung der Klinik am O. unter Mitwirkung der FachÄ¶rztin fÄ¶r Neurologie Q. mit Datum vom 13.09.2017 ein Gutachten auf nervenÄ¶rztlichem Fachgebiet. Darin kam er zu dem Ergebnis, dass auf neurologischem Fachgebiet als Unfallfolge eine inkomplette und rechtsbetonte leichtgradige LÄ¶hmung aller vier ExtremitÄ¶ten sub C6 mit daraus resultierenden KoordinationsstÄ¶rungen der Arme und Beine ohne Notwendigkeit des Einsatzes orthopÄ¶discher Hilfsmittel bei Zustand nach RÄ¶ckenmarkschÄ¶digung von C3 bis C5 vorliege. Bei Vergleich der anlÄ¶sslich der Untersuchung am 07.08.2017 in klinisch-funktioneller Hinsicht getroffenen Feststellungen mit den anerkannten Unfallfolgen/dem letzten dokumentierten neurologischen Untersuchungsbefund aus der Klinik am H. betreffend die stationÄ¶re BGSW-MaÄ¶nahme vom 10.06. bis zum 08.07.2014 sei eine wesentliche Ä¶nderung des Unfallfolgezustandes feststellbar. Zum damaligen Zeitpunkt hÄ¶tten noch leichtgradige LÄ¶hmungen der oberen und unteren ExtremitÄ¶ten vorgelegen. Zum jetzigen Zeitpunkt hÄ¶tten sich keine eindeutigen manifesten LÄ¶hmungen mehr gefunden, sondern vielmehr im Wesentlichen KoordinationsstÄ¶rungen der Arme und Beine infolge einer MuskelspannungserhÄ¶hung nach SchÄ¶digung des Halsmarks. Insoweit liege auf neurologischem Fachgebiet eine Ä¶nderung im Sinne einer Besserung der Unfallfolgen vor. Auf urologischem Fachgebiet mÄ¶sse noch eine gutachtliche Untersuchung erfolgen, da der KlÄ¶ger bei der dortigen Untersuchung angegeben habe, keinerlei urologische Medikamente mehr einzunehmen und auch keine Selbstkatheterisierung mehr vorzunehmen. Unterstellt, dass im konkreten Fall eine HarnblasenentleerungsstÄ¶rung in vergleichbarem AusmaÄ¶ vorliege, wie sie Grundlage des Bescheides vom 04.03.2016 gewesen sei, sei die unfallbedingte MdE auf urologischem und nervenÄ¶rztlichem Fachgebiet mit 50 v. H. einzuschÄ¶tzen. Soweit auf neuro-urologischem Fachgebiet eine wesentliche Ä¶nderung des Unfallfolgezustandes festzustellen sei, werde um Vorlage des Gutachtens zwecks EinschÄ¶tzung der Gesamt-MdE gebeten.

Auf fachneuro-urologischem Gebiet erstattete auf Veranlassung der Beklagten E., leitender Arzt der Abteilung für Neuro-Urologie der Urologischen Klinik des F. Z., unter dem 16.03.2018 unter Mitwirkung der Oberärztin B. ein Zusatzgutachten. Darin wird ausgeführt, auf fachneuro-urologischem Gebiet bestehe derzeit die neurogene Blasenfunktionsstörung mit der Notwendigkeit der Einnahme einer anticholinergen Medikation in Kombination mit einem Alpha-1-Rezeptorenblocker. Vergleiche man die aktuellen Untersuchungsergebnisse mit den aus den Jahren 2013 und 2014 vorliegenden sei das entscheidendste Änderungsmerkmal, dass aktuell der intermittierende Selbstkatheterismus nicht mehr bzw. noch nicht wieder erforderlich sei. Allerdings sei die Fortführung einer anticholinergen Medikation zur Detrusordruckdämpfung weiterhin notwendig. Aktuell liege keine MdE-relevante neurogene Darmentleerungsstörung mehr vor, während in den Jahren 2013 und 2014 wohl noch täglich die Einnahme von Movicol zum regelmäßigen Abführen erforderlich gewesen sei. Die unfallbedingte MdE auf neuro-urologischem Fachgebiet sei zum Zeitpunkt der beratungsärztlichen Stellungnahme des Y. von 29.09.2014 bei ausgeprägter Detrusorüberaktivität mit der Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme und des regelmäßigen intermittierenden Selbstkatheterismus bei gleichzeitig bestehender diskreter Darmentleerungsstörung mindestens mit 40 v. H. zu bewerten. Aktuell sei die unfallbedingte MdE auf neuro-urologischem Fachgebiet auf 20 v. H. einzuschätzen. Da der Kläger mehrere Jahre außer Landes gewesen sei und es keine Untersuchungen gegeben habe, bleibe hinsichtlich des Zeitpunktes der Änderung zunächst nur die anamnestiche Angabe, dass seit dem Jahre 2015 kein intermittierender Selbstkatheterismus durchgeführt und auch keine blasenmodulierende Medikation mehr eingenommen worden sei. Die Einnahme der Medikation sei jedoch dauerhaft erforderlich gewesen. K. schätzte anschließend die Gesamt-MdE ab dem 16.03.2018 mit 40 v. H. ein.

Nach Anhörung des Klägers teilte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 13.06.2018 mit, dass seine Rente ab 01.07.2018 auf monatlich 591,67 Euro herabgesetzt und die Gesamt-MdE ab 01.07.2018 mit 40 v. H neu festgestellt werde. Zur Begründung gab sie an, die dem Bescheid vom 04.03.2016 zu Grunde liegenden Verhältnisse hätten sich wesentlich geändert. Es sei insofern zu einer wesentlichen Besserung in den Unfallfolgen gekommen, als die inkomplette Querschnittslähmung nur noch leichtgradig vorhanden sei und er keinen Selbstkatheterismus mehr durchführe und auch keine blasenmodulierende Medikation mehr einnehme. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, dass die zu Grunde gelegten Änderungsmerkmale bereits seit 2015 und damit vor Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 vorhanden gewesen seien, sodass eine Änderung im Sinne einer wesentlichen Besserung seither nicht eingetreten sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Sie blieb bei ihrer Auffassung, dass der notwendige Besserungsnachweis erbracht sei.

Der Kläger hat am 24.01.2019 beim Sozialgericht Dortmund Klage erhoben. Er hat vorgetragen, es werde nicht bestritten, dass eine Besserung seines Gesundheitszustandes im Laufe des Verfahrens eingetreten sei. Diese Besserung sei aber bereits vor Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 eingetreten. Bei Erlass

des Bescheides über die Bewilligung der Rente auf unbestimmte Zeit sei bereits berücksichtigt worden, dass eine Selbstkatheterisierung nicht mehr vorgenommen werden müssen bzw. vorgenommen werde. Grundlage des Bescheides sei die beratungsärztliche Stellungnahme des Unfallchirurgen G. vom 09.02.2016, der die verbliebenen Unfallfolgen zusammenfassend auf allen Gebieten weiterhin mit 60 v. H. einschätze und ausdrücklich darauf hinweise, dass eine wesentliche Änderung nicht zu erwarten sei. Zum Zeitpunkt dieser Feststellungen sei er der Kläger wegen einer Inhaftierung in der W. nicht greifbar gewesen, sodass eine körperliche Untersuchung nicht durchgeführt werden können. Dies sei der Beklagten sehr wohl bekannt gewesen. Ihr sei es jedoch ohne weiteres möglich gewesen, die endgültige Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit mit einem niedrigeren v. H.-Satz vorzunehmen. Dies habe die Beklagte nicht getan. Sie sei deshalb an die förmliche Entscheidung gebunden, da er insoweit Vertrauensschutz genieße und eine Abänderung nur unter den Voraussetzungen der [§§ 45 ff. SGB X](#) möglich sei. Der Wegfall der Selbstkatheterisierung, der nach den zugrundeliegenden Gutachten die Besserung der Verhältnisse darstelle, könne nicht herangezogen werden, da er bereits bei Erlass des Bescheides über die Bewilligung der Rente auf unbestimmte Zeit vorgelegen habe. Eine unzutreffende MdE-Einschätzung zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die Rente auf unbestimmte Zeit könne nicht zu seinen Lasten gehen.

Die Beklagte ist auf ihrem Standpunkt verblieben.

Mit dem im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 20.08.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen die seinen Prozessbevollmächtigten am 22.09.2020 zugestellte Entscheidung hat der Kläger am 12.10.2020 Berufung eingelegt. Er wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und ist weiterhin der Auffassung, dass die Beklagte den ihr obliegenden Besserungsnachweis nicht erbracht hat.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.08.2020 zu ändern und den Bescheid vom 13.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Sozialgericht hat die zulässige Anfechtungsklage zu Unrecht abgewiesen, weil sie begründet ist. Der Kläger ist durch den Bescheid der Beklagten vom 13.06.2018 und den Widerspruchsbescheid vom 03.01.2019 im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#) beschwert, denn die Bescheide sind rechtswidrig. Die Beklagte durfte mit den angefochtenen Bescheiden die dem Kläger gewährte Rente auf unbestimmte Zeit nicht herabsetzen.

Voraussetzung für eine Aufhebung der Bewilligung einer Verletztenrente ist nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des die Verletztenrente bewilligenden Verwaltungsaktes vorgelegen haben (BSG Urteil vom 22.06.2004 [B 2 U 14/03 R](#) [BSGE 93, 63](#) = [SozR 4-2700 Â§ 56 Nr. 1](#)). Diese Vorschrift wird für Renten der gesetzlichen Unfallversicherung durch [Â§ 73 SGB VII](#) ergänzt. Nach [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#) ist eine Änderung im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) hinsichtlich der Höhe der MdE nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 v. H. beträgt.

Eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen gemäß [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist jede Änderung des für die getroffene Regelung relevanten Sachverhalts. In Betracht kommen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere Änderungen im Gesundheitszustand des Betroffenen, wobei es auf die zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Feststellung tatsächlich bestehenden gesundheitlichen Verhältnisse ankommt, die ursächlich auf dem Unfall beruhen (BSG Urteil vom 06.10.2020 [B 2 U 10/19 R](#) [juris](#) Rn. 9). Diese hier durch Bescheid vom 04.03.2016 festgestellten tatsächlichen Umstände sind mit den unfallbedingten Gesundheitsverhältnissen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheides der Beklagten am 13.06.2018 (mit Wirkung ab 01.07.2018) vorgelegen haben (vgl. BSG Urteile vom 06.10.2020 [B 2 U 10/19 R](#) [juris](#) Rn. 9, vom 13.02.2013 [B 2 U 25/11 R](#) [NZS 2013, 464](#) m. w. N. und vom 22.06.2004 [B 2 U 14/03 R](#) [BSGE 93, 63](#) [SozR 4-2700 Â§ 56 Nr. 1](#)). Nach dem Bewilligungsbescheid vom 04.03.2016 lagen beim Kläger als Folgen des Arbeitsunfalls vom 11.05.2013 eine inkomplette, beinbetonte Querschnittslähmung mit Harnblasenentleerungsstörung bei Zustand nach Rückenmarkschädigung im Bereich der Halswirbelsäule T3 bis T5, multiple Gesichtsnervenläsionen (Bruch des Jochbeins, des Orbitabodens und des Oberkiefers) mit Weichteilschaden und Hirnödemen vor, die zu einer MdE in Höhe von 60 v. H. führten. Dass gegenüber dem Zustand am 04.03.2016 eine wesentliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinne der [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) i. V m. [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#) eingetreten ist, die es rechtfertigt, die Höhe der MdE mit Wirkung ab 01.07.2018 mit 40 v. H. neu festzustellen und die Verletztenrente entsprechend herabzusetzen, lässt sich nach dem ermittelbaren Sachverhalt nicht feststellen.

Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann nur beurteilt werden, wenn die zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Bewilligung konkret bestehenden gesundheitlichen Verhältnisse am 04.03.2016

mit denen zum Zeitpunkt des Erlasses des Herabsetzungsbescheides zum 01.07.2018 verglichen werden (vgl. BSG Urteil vom 06.10.2020 [âĀĀ B 2 U 10/19 R](#) âĀĀ juris Rn. 17). In dem Bescheid vom 04.03.2016 hat die Beklagte eine inkomplette, beinbetonte QuerschnittslÃĀhmung mit HarnblasenentleerungsstÃĀrung bei Zustand nach RÃĀckenmarksschÃĀdigung im Bereich der HalswirbelkÃĀrper 3 bis 5 und multiple GesichtsrÃĀche (Bruch des Jochbeins, des Orbitabodens und des Oberkiefers) mit Weichteilschaden und HirnÃĀdem als Folgen des Arbeitsunfalls vom 11.05.2013 anerkannt und bei der von ihr zu Grunde gelegten MdE von 60 v. H. berÃĀcksichtigt. Entscheidend fÃĀr die Bewertung der MdE als Grundlage der Bemessung der Verletztenrente sind weniger medizinische Diagnosen oder die Feststellung bestimmter Krankheitsbilder, wenn diese auch deren Ausgangspunkt sind, sondern welche FunktionseinschrÃĀnkungen sich daraus im entscheidungserheblichen Zeitraum ergeben (BSG Urteil vom 06.10.2020 [âĀĀ B 2 U 10/19 R](#) âĀĀ juris Rn. 19).

Welche durch die Unfallfolgen verursachten FunktionsbeeintrÃĀchtigungen am 04.03.2016 vorgelegen haben, ist nicht feststellbar. Der Bescheid vom 04.03.2016 enthÃĀlt keine konkreten Feststellungen zu den FunktionsstÃĀrungen, die durch die anerkannten Unfallfolgen bewirkt wurden. Diese ergeben sich auch nicht aus den vor Erteilung des Bescheides vom 04.03.2016 von der Beklagten eingeholten Stellungnahmen ihrer BeratungsÃĀrzte X. und G., die sich Anfang 2016 fÃĀr ihre Beurteilungen nur auf die Aktenlage stÃĀtzen und mangels Kenntnis der damaligen gesundheitlichen VerhÃĀltnisse des KlÃĀgers auch gar nicht zu den damals bestehenden konkreten FunktionsbeeintrÃĀchtigungen des KlÃĀgers ÃĀuÃĀern konnten. Denn es kann keinesfalls als gesichert angesehen werden, dass die wÃĀhrend des Reha-Aufenthaltes des KlÃĀgers im Juni/Juli 2014 festgestellten gesundheitlichen VerhÃĀltnisse und die seinerzeit durch die Unfallfolgen verursachten FunktionsbeeintrÃĀchtigungen unverÃĀndert auch noch zum Zeitpunkt der Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit vorgelegen haben. Weitere Befunde, die nÃĀheren Aufschluss ÃĀber die Entwicklung des Gesundheitszustandes des KlÃĀgers und insbesondere seine gesundheitlichen VerhÃĀltnisse im MÃĀrz 2016 geben kÃĀnnten, sind nach dem Reha-Aufenthalt des KlÃĀgers im Juni/Juli 2014 bis zur Entscheidung ÃĀber die Rente auf unbestimmte Zeit aber nicht dokumentiert.

Die Unsicherheiten im Hinblick auf die tatsÃĀchlichen gesundheitlichen VerhÃĀltnisse des KlÃĀgers bei Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 sind auch nicht durch die spÃĀteren Ermittlungen der Beklagten beseitigt worden. Die Feststellungen in den von der Beklagten vor Erteilung des Herabsetzungsbescheides veranlassten Gutachten erlauben keine gesicherten RÃĀckschlÃĀsse darauf, welche FunktionsbeeintrÃĀchtigungen beim KlÃĀger bei Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 unfallbedingt vorlagen. Auf neuro-urologischem Gebiet besteht nach den AusfÃĀhrungen von E. in seinem Gutachten vom 16.03.2018 die wesentliche ÃĀnderung gegenÃĀber den Befunden aus 2013 und 2014 darin, dass der intermittierende Selbstkatheterismus nicht mehr bzw. noch nicht wieder erforderlich ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts dieser ÃĀnderung bleiben E. zufolge mangels entsprechender Untersuchungen nur die anamnestischen Angaben, dass seit 2015 kein Selbstkatheterismus mehr

durchgeführt wurde. Angesichts dessen lässt sich jedenfalls nicht feststellen, dass bei Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 der Selbstkatheterismus noch erforderlich war. Ebenso wenig lässt sich die von K. im Gutachten vom 13.09.2017 beschriebene Besserung auf neurologischem Fachgebiet gegenüber dem Befund aus 2014 gesicherte Rückschlüsse auf den neurologischen Befund und insbesondere die konkreten Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich der oberen und unteren Extremitäten infolge der inkomplett ausgeprägten Halsmarkschädigung im März 2016 zu. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten zur exakten Feststellung der Funktionsbeeinträchtigungen des Klägers im Zeitpunkt der Bewilligung der Rente auf unbestimmte Zeit sind nicht ersichtlich.

Lässt sich mithin nicht feststellen, welche gesundheitlichen Verhältnisse und welche durch die Unfallfolgen verursachten konkreten Funktionsbeeinträchtigungen beim Kläger am 04.03.2016 vorgelegen haben, kann auch ein Vergleich der bei der Herabsetzung der Verletztenrente zum 01.07.2018 (noch) vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen mit denen bei Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 nicht vorgenommen werden. Ist dieser Vergleich aber nicht möglich, lässt sich auch eine (wesentliche) Änderung in den maßgeblichen Verhältnissen, die bei Erlass des Bescheides vom 04.03.2016 vorgelegen haben, nicht feststellen.

Die Folgen der fehlenden Feststellbarkeit einer (wesentlichen) Änderung hat die Beklagte zu tragen. Grundsätzlich trägt bei belastenden Aufhebungsentscheidungen die Behörde die Beweislast (Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 3. Auflage, Â§ 103 Rn. 49 m. w. N.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, Â§ 103 Rn. 19d m. w. N.; BSG [SozR 4-1500 Â§ 103 Nr. 5](#); [BSGE 95, 57](#), 64; BSG SozR 4-1300 Â§ 45 Rn. 5; BSG SozR 4-1300 Â§ 45 Nr. 8). Eine Umkehr der Beweislast findet bei tatsächlichen Schwierigkeiten in der Beweisführung auch dann nicht statt, wenn sie von einem Verfahrensbeteiligten verursacht werden (Roos/Wahrendorf/Müller, a. a. O., Â§ 128 Rn. 59 m. w. N.). Die tatsächlichen Schwierigkeiten der Beklagten, die für eine Herabsetzung der Verletztenrente notwendige wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers nachzuweisen, beruht im Übrigen auch nicht auf einer fehlenden Mitwirkung des Klägers oder Ähnlichem, sondern maßgeblich darauf, dass die Beklagte ausgehend von der Annahme, dass eine Begutachtung des Klägers wegen seiner Inhaftierung in der W. nicht möglich war, ohne genauere Kenntnis der gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers und damit auf einer bewusst unsicheren Tatsachengrundlage einen Bescheid über die Rente auf unbestimmte Zeit erlassen hat. Hätte sie hiervon abgesehen, wäre die als vorläufige Entschädigung gewährte Rente nach Ablauf von drei Jahren nach dem Arbeitsunfall vom 11.05.2013 kraft Gesetzes zur Rente auf unbestimmte Zeit geworden (vgl. [Â§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VII](#)) mit der Folge, dass maßgeblich für die Frage, ob eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, der Zeitpunkt des Bescheides, mit dem die Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde, also der Zeitpunkt des Bescheides vom 16.12.2014 gewesen wäre (vgl. BSG [SozR 1300 Â§ 48 Nr. 5](#)).

Ob die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit auf der Basis einer bewusst

unsicheren Tatsachengrundlage den Bescheid vom 04.03.2016 bereits rechtswidrig macht oder er aus anderen Gründen rechtswidrig ist und daher nur nach [Â§ 45 SGB X](#) zurÃ¼ckgenommen werden durfte, kann offenbleiben. Denn eine Umdeutung des angefochtenen Bescheides in einen Bescheid nach [Â§ 45 SGB X](#) kommt nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen. Eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 04.03.2016 hÃ¤ttenur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe erfolgen kÃ¶nnen (vgl. [Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X](#)). Der Bescheid vom 13.06.2018 ist aber erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides vom 04.03.2016 ergangen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung der Frist gemÃ¤Ã [Â§ 45 Abs. 3 S. 2](#) und 3 SGB X sind nicht gegeben, weil weder WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend [Â§ 580 ZPO](#) vorliegen noch die Voraussetzungen des Absatzes 2 S. 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind und der Bescheid vom 04.06.2016 auch nicht mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde. Im Ã¼brigen ist in den angefochtenen Bescheiden auch keine Ermessensentscheidung erfolgt, wie sie bei einer RÃ¼cknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) grundsÃ¤tzlich notwendig ist (Abs. 1 âdarfâ; s. hierzu BSG [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 1](#) und 19; [SozR 4-7837 Â§ 2 Nr. 27](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114

Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Ãbermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ãber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ãber das besondere elektronische BehÃrdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃnnen Ãber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃchtigte sind nur zugelassen

â jeder Rechtsanwalt,

â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ãber den EuropÃischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃhigung zum Richteramt besitzen,

â selbstÃndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃr ihre Mitglieder,

â berufsstÃndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃr ihre Mitglieder,

â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃsse solcher VerbÃnde fÃr ihre Mitglieder oder fÃr andere VerbÃnde oder ZusammenschlÃsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Vereinigungen, deren satzungsgemÃe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃnger nach dem sozialen EntschÃdigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃcksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃtigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃhr fÃr eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃr ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile sÃmtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃnde oder ZusammenschlÃsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃhrt, und wenn die Organisation fÃr die TÃtigkeit der BevollmÃchtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃssen durch Personen mit BefÃhigung zum Richteramt handeln. BehÃrden

und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizunehmende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024